

# **Satzung des Vereins "Wir in Heeren-Werve e.V."**

## **§1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Heimat- und Gewerbeverein Wir in Heeren-Werve" e. V."

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Er hat seinen Sitz in 4708 Kamen und erstreckt seine Tätigkeit auf den Ortsteil Heeren-Werve und sein Einzugsgebiet.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Vereinszweck**

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl des Stadtteils Heeren-Werve interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Freiberufler, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohl zu fördern und dadurch die Anziehungskraft des Stadtteils Heeren-Werve zu erhalten und zu stärken. Insbesondere setzt er sich zur Aufgabe, die heimische Wirtschaft zu stärken, die Kaufkraft des Stadtteils zu wahren, den ortsansässigen Verbraucher zu informieren und zu werben.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in 1. Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kamen.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaft sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale im Stadtteil Heeren-Werve und dessen Einzugsgebiet haben.

2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung, es sei denn, dass der Vorstand innerhalb von 3 Monaten seit Zugang des Beitrittsantrages dem Beitritt schriftlich widerspricht.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder Liquidation der Firma.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von 3 Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Ersten oder beim Zweiten Vorsitzenden des Vereins massgebend.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstösst oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmässige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 4 Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt mit Zugang des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§4**

### **Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.

2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

3. Beiträge dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

## **§5**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Ausschüsse.

## **§6**

### **Vorstand**

1. Dem Vorstand gehören bis zu 8 Mitglieder an. Er besteht aus:

- a) dem Ersten Vorsitzenden,
- b) dem Zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Diese 4 weiteren Mitglieder sollen möglichst verschiedenen Branchen angehören.

f) Des Weiteren sind geborene Mitglieder des Vorstandes der Ortsvorsteher des Stadtteils Heeren-Werve und der Stadtdirektor der Stadt Kamen oder ein ihm benannter Stellvertreter. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.

2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber oder Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.

Abs. 1 Buchstabe f) bleibt hiervon unberührt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.

4. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Erste und der Zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Der Vorstand wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## **§7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Massgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand führt ein Beschlussprotokoll.

## **§8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mind. einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mind. 2 Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Frist beginnt 3 Tage nach Absendung der Ladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen.

2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- e) die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über Beitragshöhe,
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Beschlüsse nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Auch hier werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

## **§9**

### **Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden.

Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

## **§10**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Kamen mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich des Stadtteils Heeren-Werve verwendet werden muss.